

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Sozialausschuss**

zur Kenntnis im:

Betreff: Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen vom 22. Juli 1996 in der Fassung vom 13. Dezember 2004

Bezug: Vorlage 329/2004, Vorlage 517a/2007, Vorlage 1b/2008

Anlagen: Bezeichnung:

1. Anlass

Es liegt der Antrag der Fraktion AL/Grüne vor, die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen in § 3 Absatz 1 wie folgt zu verändern:

Aufgenommen werden alle Kinder im Alter von 1 – 12 Jahren.

Außerdem möge die Verwaltung berichten, wie viele Kinder aus anderen Gemeinden (inklusive derer, die bereits durch die bisherigen Ausnahmeregelungen aufgenommen wurden), die Kindertageseinrichtungen besuchen und für wie viele Kinder Ausgleichszahlungen durch welche Wohnsitzgemeinde geleistet wurden.

2. Sachstand

- 2.1. Grundlage der Entscheidung über die Ablehnung auswärtiger Kinder
Im Rahmen des Projektes „Kommunalisierung der Landeszuschüsse für Kindertagesstätten“ im Jahr 2004 kamen die beteiligten Träger überein, zukünftig nur noch Plätze für Kinder, die mit ihren Erziehungsberechtigten in Tübingen leben, vorzuhalten. Begründet wurde diese Entscheidung mit der Tatsache, dass durch das Inkrafttreten des neuen Kindergartengesetzes und des Finanzausgleichgesetzes (FAG) in der Fassung vom 01.01.2004 die Gemeinden nach § 29b FAG zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen erhalten, der Verteilungsschlüssel jedoch bei der Universitätsstadt Tübingen zu Mindereinnahmen führte.
Mit Vorlage 329/2004 wurde die entsprechende Änderung der Satzung über die

Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen beschlossen.

2.2. Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet

Die Änderung des Kindergartengesetzes vom 14. Februar 2006 (KiTaG) eröffnete für Einrichtungen von freigemeinnützigen Trägern und Kommunen nach § 8 und 8a die Möglichkeit, bei einem gemeindeübergreifenden Einzugsgebiet eine Ausnahme von der Aufnahme in die Bedarfsplanung zu zulassen. In § 8 Abs. 3 wird geregelt, dass die Träger dieser Einrichtungen von den Wohnsitzgemeinden des jeweiligen Kindes einen jährlichen platzbezogenen Zuschuss erhalten, sofern in der Wohnsitzgemeinde kein gleichwertiger Platz zur Verfügung steht.

Für fünf Einrichtungen freigemeinnütziger Träger

- Aktiver Kindergarten Hagelloch (1 Gr.),
- Kita der Firma Rösch (1 Gr.),
- Kita der Waldorfschule Rotdornweg (1 Gr.),
- Kita des Studentenwerks Wilhelmstraße (1 Gr.),
- Kita des Universitätsklinikums (3 Gr.)

und drei städtische Einrichtungen

- KH Mauerstraße (6 Plätze),
- KH Ahornweg (5 Plätze),
- KH Feuerhägle (10 Plätze),

in denen Tübinger Firmen und Institutionen im Rahmen des Angebotes „Kinderbetreuung in Kooperation“ (KIKO) Plätze für ihre Mitarbeitenden belegen, wurde eine Ausnahme nach § 8 und 8a zugelassen. Die Ausnahme ermöglicht den freigemeinnützigen Trägern, bei den Wohnsitzgemeinden der auswärtigen Kinder einen platzbezogenen Zuschuss nach der Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Förderung von Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet (KiTaGVO) vom 19. Juni 2006 einzufordern.

Da die Plätze des Kiko-Angebotes durch die beteiligten Firmen und Institutionen finanziert sind, besteht hier keine Möglichkeit, einen Zuschuss von Wohnsitzgemeinden zu verlangen.

2.3. Einrichtungen für den örtlichen Bedarf

Alle anderen Einrichtungen sind für den örtlichen Bedarf ausgewiesen. In diesen Einrichtungen werden hier nur auswärtige Kinder aufgenommen, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein Zuschuss der Wohnsitzgemeinden ist in diesem Fall nicht einzufordern, weil keine Ausnahme nach § 8 und 8a vorliegt.

Eine Umfrage im Juni 2008 bei den städtischen Kindertageseinrichtungen ergab:

- 1 In 25 der 42 städtischen Einrichtungen befinden sich keine auswärtigen Kinder
- 2 In 7 Einrichtungen sind Kinder im Laufe des Kindergartenjahres 2007/08 in eine andere Gemeinde verzogen und verlassen zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung, weil sie entweder in die Schule gehen oder in eine Einrichtung an ihrer Wohnsitzgemeinde wechseln.
- 3 In 10 Einrichtungen werden auswärtige Kinder betreut, die über die

Härtefallregelung einen Platz in einer Einrichtung bekommen haben. Gründe für eine Härtefallregelung waren z.B.:

- 1 Kind kam über das Jugendamt in die Einrichtung
 - 2 Mutter alleinerziehend, in Tübingen in Ausbildung
 - 3 Eltern beide berufstätig, Mutter häufig beruflich im Ausland, Kind wird von Tagesmutter in einem Tübinger Ortsteil betreut
 - 4 plötzlicher Tod der Mutter und kurzfristige institutionelle Betreuung der Kinder erforderlich, die am Wohnort nicht zur Verfügung gestellt werden konnte
- In den 3 KIKO – Einrichtungen sind 8 auswärtige Kinder untergebracht.

Nach dem Beschluss des Kabinetts vom 21.07.2008 für eine Neuregelung der Betriebskostenförderung für die Kleinkindbetreuung und die Kindergärten auf der Basis einer FAG-Lösung soll zukünftig die Standortgemeinde einen Rechtsanspruch auf Mitfinanzierung gegenüber den Wohnsitzgemeinden erhalten, ohne dass diese auf gleichwertige freie Plätze in ihrer Gemeinde verweisen können. Der genaue Wortlaut des Gesetzes ist im Herbst 2008 zu erwarten.

3. Vorgehen der Verwaltung

Nach dem unter Sachstand beschriebenen Beschluss des Kabinetts wäre es zukünftig denkbar, die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen in § 3 Absatz 1 so zu verändern, dass alle Kinder einen Platz erhalten, unabhängig von ihrem Wohnsitz.

Die Verwaltung gibt jedoch folgendes zu bedenken:

- 3.1. Auswirkungen auf dem Ausbau von Plätzen für unter 3 jährige Kinder
Im Kleinkindbereich besteht nach wie vor ein Defizit an Plätzen für Tübinger Kinder unter 3 Jahren. In Vorlage 1b/2008 geht die Verwaltung derzeit davon aus, dass bis 2013 für etwa 50 % der Kinder von 0 – 3 Jahren Plätze zur Verfügung stehen müssen. Dies bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch ca. 200 Plätze für Tübinger Familien in Kindertageseinrichtungen geschaffen werden müssten.

Da gerade im Bereich der Kleinkindbetreuung in den umliegenden Kommunen Plätze fehlen, ist zu befürchten, dass nicht wenige Eltern versuchen werden, ihr Kind in einer Tübinger Kindertageseinrichtung unter zu bringen. Dies würde die Anzahl der noch zu schaffenden Plätze deutlich erhöhen.

- 3.2. Auswirkungen auf die Belegung von Plätzen für 3 – 6 jährige Kinder
In Vorlage 517a/2007 „Qualitätsverbesserung in den Kindertageseinrichtungen“ legt die Verwaltung unter Punkt 2.1 dar, dass die Gruppengröße bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) nicht der Regelgruppengröße von 22 Kindern entspricht, wie es die Vorgabe des Landesjugendamtes vorsieht, sondern die Gruppen nach wie vor mit maximal 25 Kindern belegt sind. Eine fachlich wünschenswerte Reduzierung der Gruppengröße in den VÖ - Gruppen wäre nur durch einen erneuten Ausbau der Kindergartenplätze in der Größenordnung von 8 – 9 Gruppen umzusetzen.

Diese Reduzierung der Gruppengröße ist bis heute aus finanziellen Gründen nicht erfolgt. Bei einer Änderung der Benutzungssatzung würde sich die Anzahl der neu zuschaffenden Gruppen noch erhöhen.

Darüber hinaus ist, aus den gleichen Gründen wie bei den Plätzen für unter 3 jährige Kinder, damit zu rechnen, dass eine große Anzahl der Eltern, die einen Ganztagesplatz für ihr Kind benötigen, ihr Kind in Tübinger Kindertageseinrichtungen anmelden würden. Ein Bedarfsdeckungsgrad von 20 % bei Ganztagesplätzen für 3 – 6 jährige Kinder wäre dann sicher nicht mehr ausreichend.

3.3. Finanzielle Aspekte

Trotz der Investitionskostenzuschüsse des Landes für die Neuschaffung von Kleinkindplätzen und die ab 2009 gewährten Betriebskostenzuschüsse für Kleinkindplätze weist die Verwaltung darauf hin, dass der Ausbau und Betrieb von zusätzlichen Plätzen nicht kostendeckend erfolgen kann, so dass mit Mehrkosten im investiven Bereich und bei den Betriebskosten im städtischen Haushalt zu rechnen ist.

Werden zusätzliche Plätze für auswärtige Kinder geschaffen, bedeutet dies, dass die Stadt Tübingen Plätze für Kinder aus anderen Gemeinden mitfinanziert. Derzeit beträgt der Zuschussbedarf für einen Krippenplatz mit einer durchschnittlichen Öffnungszeit von 35 Stunden pro Woche 10.000 € pro Jahr. Der platzbezogene Zuschuss der Wohnortgemeinde beträgt 4.380 € pro Platz und Jahr. Die Stadt müsste demnach nach den derzeit gültigen Förderkonditionen ein mit einem auswärtigen Kind belegten Platz immer noch mit 5.620 € pro Jahr bezuschussen.

Die ab 2009 zu erwartenden Betriebskostenzuschüsse des Landes über eine FAG-Lösung werden den Zuschussbedarf voraussichtlich senken, eine annähernde Kostendeckung ist jedoch nicht zu erwarten.

4. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt aus den oben dargestellten Gründen vor, die Benutzungssatzung in ihrer bisherigen Form beizubehalten und auswärtige Kinder, wie bisher, über eine Härtefallregelung aufzunehmen.